

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1969)
Heft: 2

Artikel: Auszug aus dem Bundesbrief von 1291
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
niedrig unterstellt ist. Wenn sich aber einer dem Urteil wider-
setzt und daraus einen Eidgenössischen Schiedsgericht erweicht, so sind
alle Verbündeten gehalten, den eidgenössischen zur Genüge
zu zwingen.

AUSZUG AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1291

WENN ABER UNTER DEN BUNDESGENOSSEN EIN STREIT ODER
DISPUTATION VORGEBRACHT WIRD UND DAZWISCHEN DEN STREITENDEN
IM NAMEN GOTTES, AMEN.

Es ist ehrbares Herkommen und dient dem gemeinsamen Wohl, dass
Bünde und Abmachungen, die Ruhe und Frieden fördern, mit Brief
und Siegel gefertigt werden.

Darum sei es jedermann kundgetan, dass die Männer des Landes
Uri und die Talgemeinden von Schwyz sowie die Männer von Unter-
walden, des untern Tales, in Anbetracht der Gefahren (der Arg-
list) der Zeit und um sich und ihre Habe besser schützen und
im alten Recht zu wahren, sich das Treuwort versprochen haben,
einander mit Hilfe, Rat und Förderung, mit Leib und Gut, mit
aller Kraft und vollem Einsatz beizustehen, innerhalb der Täler
und ausserhalb, gegen alle und einzelne, die ihnen oder einem
von ihnen Gewalt antun, Beleidigungen zufügen oder gegen Leib
und Gut böswillig vorgehen sollten.

Und es hat jede Talgemeinde der andern gelobt, ihr im Notfall
gegen jeden böswilligen Angriff zu Hilfe zu kommen und angetane
Unbill zu vergelten, auch auf eigene Kosten und Gefahr.

Und sie haben das geschworen mit erhobener Schwurhand und ohne
Hintergedanken und haben so mit dieser gegenwärtigen Urkunde
den alten eidlich bekräftigten Bund der Eidgenossen aus den
drei Tälern erneuert.

Immerhin soll jeder Talbewohner, der einem Herrn dienstpflichtig
ist, diesem nach seinem Stand untertan sein und dienen, wie es
sich gebührt.

Wir haben aber auch durch gemeinsamen Beschluss und ebenso ein-
hellig gelobt und verordnet, dass wir in unsren Tälern keinen
Richter anerkennen oder auch nur aufnehmen wollen, dem dieses
Amt um Geld oder Geldeswert übertragen worden oder der nicht
unser Landsmann oder Talbewohner wäre.

Sollte unter den Bundesgenossen ein Streit entstehen, dann sollen
die Erfahrensten unter ihnen zusammentreten und den Hader
gerechterweise schlichten. Und welcher Teil den Schiedsspruch
verschmäht, dem sollten die andern Eidgenossen entgegentreten.

Jedermann hat dem Richter seines Tales zu gehorchen, und andern-
falls hat er selber den Richter im Tal anzugeben, dem er recht-

Unter Gütekunde und an das
Festhalten an Leistungsteilen aus-
mässig unterstellt ist. Wenn sich aber einer dem Urteil wider-
setzt und daraus einem Eidgenossen Schaden erwächst, so sind
alle Verbündeten gehalten, den Widerspenstigen zur Genugtuung
zu zwingen.

Wenn aber unter den einzelnen Bundesgenossen Krieg oder
Zwistigkeit ausgebrochen wären und ein Teil der Streitenden
weigert sich, den eidgenössischen Schiedsspruch anzuerkennen
oder Genugtuung zu leisten, so ist es Pflicht der übrigen Ver-
bündeten, den andern Teil zu schützen. Diese so geschriebenen
und zum gemeinsamen Wohl verordneten Beschlüsse sollen, so
Gott will, ewig dauern. Und zur Erwahrung dessen ist diese
Bundeskunde auf Verlangen der vorgenannten Talgemeinden ab-
gefasst und mit den Siegeln der drei genannten Gemeinden und
Täler gehörig versehen worden.

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats
August.

Wegen die Freundschaft zwischen den Landen, die das Schloss und
die Freiheit im Lichtenstein zu erhalten, sondern

wieder gefordert und gesetzet worden, dass der gute Geist
den Lagerhaltigen vertreute auch weiterhin Richtschnur in
den Beziehungen zwischen den beiden Ländern bleibet.
Von Herzen wünschen wir der Freiheit im Lichtenstein eine
glückliche Zukunft in Friede und Freiheit.

WERNER STÖTTER, VEREIN
in Freiheit im Lichtenstein

WERNER STÖTTER, Präsident

Die schriftliche Gütekunde haben wir in die lichtensteinischen
Verhandlungen verfremdlich lassen.